



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 01/09 – 09/14
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Büro Stadtrat

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	26.08.2009	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	26.08.2009	ausgefertigt am:	27.08.2009		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	32	Nichtteilnahme:	0		
dafür:		dagegen:			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zur Annahme von Stadtratsmandaten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul stellt in seiner Sitzung vom 26. August 2009 fest:

1. das Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 32 Abs. 1, Nummer 1 SächsGemO für die Wahl zum Mitglied des Stadtrates von Frau Renate Kern und damit die Nichtannahme des Wahlamtes,

Dafür: 23 Dagegen: 2 Enthaltungen: 7

2. das Vorliegen wichtiger Gründe nach § 18 SächsGemO und damit die Nichtannahme des Wahlamtes für folgende Personen:

Wahl zum Ersatzmitglied des Stadtrates

Herr Yann Meurin – CDU-Fraktion
Herr Heinz Mättig – Fraktion Die Linke.

Dafür: 24 Dagegen: 0 Enthaltungen: 8

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SR	26.08.2009	ö.		x			x

rechtliche Grundlagen:

§ 32, Absatz 1, Nummer 1 SächsGemO; § 18 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	Kern	Datum:	15.07.09



Wendsche

Begründung:

zu 1: In § 32 Absatz 1 Nummer 1 SächsGemO ist geregelt, dass Bürgermeister, Beigeordnete und die Beamten und Angestellten der Gemeinde keine Gemeinderäte sein können. Da Frau Kern noch Angestellte der Stadt ist, sie befindet sich in der Ruhephase ihres Altersteilzeitvertrages, kann sie nicht in den Gemeinderat eintreten.

zu2: Die ehrenamtliche Tätigkeit kann gemäß § 18 SächsGemO aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat.

